12/2022

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte

Lesen Sie das
Anwaltsblatt auch
in der App

Anwaltsblatt

DeutscherAnwaltVerein

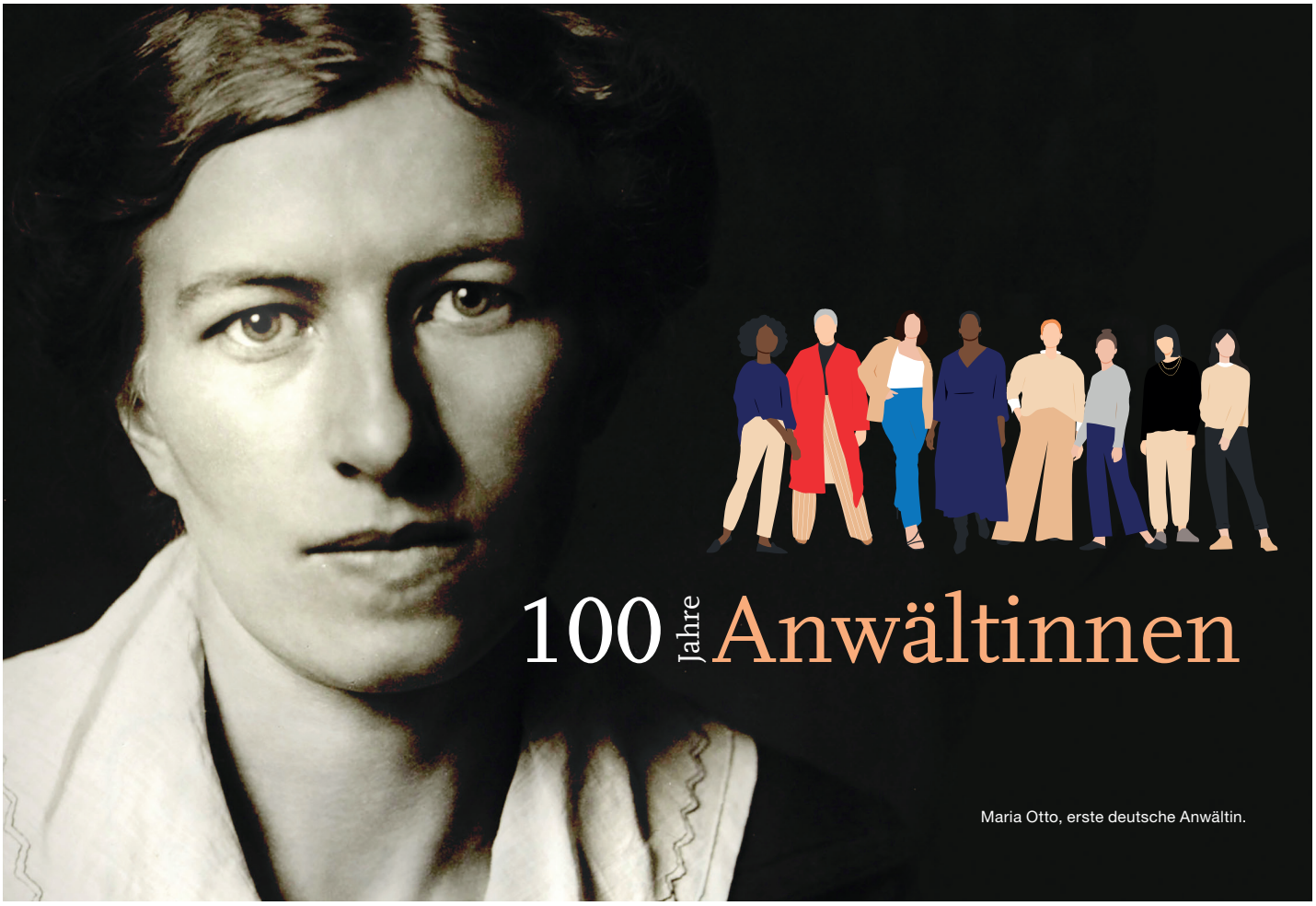

Maria Otto, erste deutsche Anwältin.

AnwaltsWissen

Lebenswege jüdischer Anwältinnen nach 1933

AnwaltVerein

DAV-Forum zur ZPO-Reform: „trial and error“ im Reallabor

Anzeige

Anwaltsblatt

Anwaltsblatt Jahrgang 72, 12 / 2022
Im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins herausgegeben von den Rechtsanwältinnen und den Rechtsanwälten:
Petra Heinicke
Edith Kindermann
Martin Schafhausen
Herbert P. Schons

Redaktion
Dr. Nicolas Lührig (Leitung)
Lisa Tramm (stv. Leitung)
Manfred Aranowski
Jessika Kallenbach

AnwaltsPraxis

Generationengespräch

100 Jahre Anwältinnen: „Ich muss nichts machen, was ich nicht machen will“
Anwaltsblattgespräch mit Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek und Rechtsanwältin Şölen Izmirli 646

Report

New girls' club
Denise Dahmen, Anwaltsblatt-Redaktion, Berlin 652

Auf Augenhöhe mit den Jungs
Corinna Budras, Berlin 656

Anwälte fragen nach Ethik

Das Leben ist kein Ponyhof – oder doch?
Rechtsanwältin Petra Heinicke, München 659

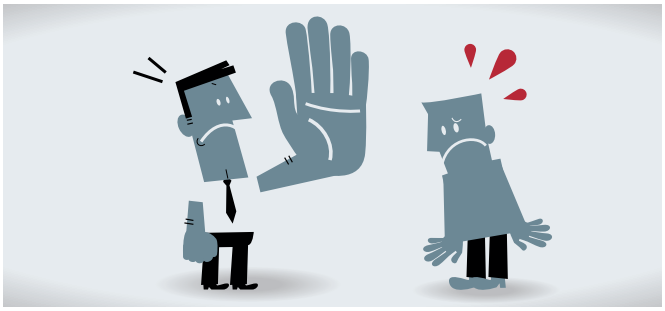

Gastkommentar

Sprache gehört dem Volk
Dr. Sarah Tacke, ZDF 660

Kommentar

Wertschätzend und auf Augenhöhe
Rechtsanwältin Simone Scholz, Poing 661

Digital

beA trifft beBPo – was ist anders bei Behörden?
Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin 664

Nachrichten 660
Bericht aus Berlin/Brüssel 662

AnwaltsWissen

100 Jahre Anwältinnen

Lebenswege jüdischer Rechtsanwältinnen nach 1933
Dr. Simone Ladwig-Winters, Berlin 666

Anwaltsgeschichte

Organe der Rechtspflege – Organe der Revolution? Die „Linksanwälte“
Robert Wolff, Wiesbaden 671

Selbstreflexionen zur Strafverteidigung zwischen Beruf und Berufung
Rechtsanwalt Dr. Tillmann Krach, Mainz 674

Anwaltsrecht

Rechtsdienstleistung und Interprofessionalität – Spezialisierung 2.0?
Rechtsanwalt Michael Dudek, München 675

Expertengremien für die Richterauswahl – unter Beteiligung der Anwaltschaft?
Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins Nr. 50/2022 675

Die Suche nach der Wahrheit. Oder: Lüge lieber ungewöhnlich
Sophia von Bültzingslöwen, Berlin 676

Interprofessionelle Bürogemeinschaft
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 678

Bücherschau: Anwaltsgeschichte und -soziologie
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 680

Haftpflichtfragen

Wiedereinsetzung beim beA
Syndikusrechtsanwalt Hubertus Räde, Allianz Versicherungs-AG, München 682

Rechtsprechung

Anwaltsrecht
BGH: Wahl zum Kammervorstand; BGH: Schlichterin keine Syndica; VGH München: Ortswechsel bei Versorgungswerk; AG Tübingen: Internetbewertung 684

Anwaltshaftung
BGH: Eingangsbestätigung beim beA; BGH: Einfache Signatur; OLG Köln: Missverständliche Fristverlängerung; LG Düsseldorf: beA-Nutzungspflicht; FG Neustadt a.d.W.: beA bei Anwalt, der Wirtschaftsprüfer ist 686

Anwaltsvergütung
OLG Düsseldorf: beA und Schriftform bei RVG-Abrechnung 690

Prozessrecht
BGH: Klageantrag mit USB-Stick 690

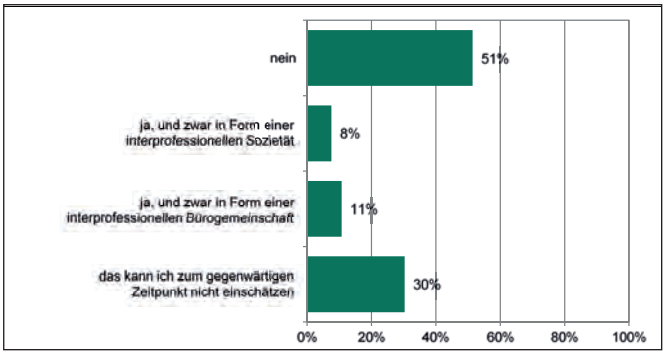

Abb. 1: Interesse an beruflicher Zusammenarbeit in interprofessioneller Bürogemeinschaft und Berufsausübungsgesellschaft – Gesamtbetrachtung

Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

Interprofessionelle Bürogemeinschaften: Der „hidden champion“?

Die Berufsrechtsreform hat die Bürogemeinschaft verselbständigt: Das könnte die Praxis annehmen

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die möglichen Auswirkungen der weitreichenden Liberalisierung interprofessioneller Berufsausübung im anwaltlichen Berufsrecht beleuchtet das Soldan Institut in einer dreiteiligen Artikelserie. Während zunächst über das grundsätzliche Interesse der Anwaltschaft an interprofessioneller Berufsausübung berichtet wurde (AnwBl 2022, 544), richtete sich der Blick im vergangenen Monat auf die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Gründung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft reizvollen Berufe (AnwBl 2022, 612). In diesem Beitrag wird abschließend die interprofessionelle Bürogemeinschaft betrachtet, die dank der BRAO-Reform erstmals ein berufsrechtliches Eigenleben entfalten kann.

I. Die Befreiung der Bürogemeinschaft von den Fesseln des Sozietätsrechts

Über die Zukunft der interprofessionellen Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist in den vergangenen 15 Jahren viel diskutiert worden – beginnend mit einem 2004 veröffentlichten Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums (BMJ) und einem 2007 auf der Zielgeraden im Rechtsausschuss des Bundestages gescheiterten Versuch, im Zuge der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts die interprofessionelle Berufsausübung denkbar liberal zu gestalten[1]. Besonders intensiv sodann nach dem erfolgreichen Gang des Wieland Horn[2] durch alle Instanzen, der mit der von ihm erstrittenen Entscheidung des BVerfG vom 12. Januar 2016 zur Verfassungswidrigkeit des § 59a Abs. 2 BRAO a.F.[3] den Gesetzgeber in Sachen Neuregelung der interprofessionellen Berufsausübung unter Zugzwang setzte.

Man könnte also denken, dass im Zuge dieser langjährigen und überaus zähen Diskussion so ziemlich jede denkbare Lösung für eine Reform der interprofessionellen Berufsausübung vorgeschlagen und hundertfach kritisch hin- und hergewendet worden wäre. Gleichwohl gelang es dem BMJ mit seinem Referentenentwurf vom Oktober 2020[4] das sprichwörtliche weiße Kaninchen aus dem Hut zu zaubern, mit dem niemand gerechnet hatte: Wohl sich an den gescheiterten Versuch des Jahres 2007 erinnernd, als der Vorschlag, die interprofessionelle Berufsausübung mit Angehörigen aller im Sinne von § 7 Nr. 8 BRAO vereinbaren Berufe zu ermöglichen, auf wenig Gegenliebe stieß, wählte das BMJ einen unerwarteten Reformansatz: Künftig sollte die interprofessionelle Berufsausübung in Bürogemeinschaften in weitergehendem Umfang zulässig sein als in Berufsausübungsgesellschaften. Während in Berufsausübungsgesellschaften der Kreis zulässiger Gesellschaft nach § 59c BRAO auf Angehörige freier Berufe im Sinne von § 2 PartGG beschränkt sein sollte, würde er nach den Vorstellungen des BMJ in Bürogemeinschaften deutlich weiter sein und Angehörige aller vereinbaren Berufe im Sinne von § 7 Nr. 8 BRAO umfassen, also aller Berufe, die der Rechtsanwalt in Person zulässigerweise als Zweitberuf ausüben kann.

Damit einhergehen musste zwangsläufig der überfällige Abschied von einem liebgewonnenen Paradoxon des Berufsrechts, der unkritischen berufsrechtlichen Gleichbehandlung von anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaft („Sozietät“) und anwaltlicher Organisationsgesellschaft („Bürogemeinschaft“).[5] Sie wurden traditionell über denselben berufsrechtlichen Kamm geschoren, was nur als untauglicher, weil verfassungsrechtlich nicht haltbarer Versuch der Berufsbildpflege

1 Hierzu etwa *Härting* BB 2004, 2421; *Römermann*, NJW 2006, 3025.

2 Ihm sei bei dieser Gelegenheit herzlich zu seinem 80. Geburtstag gratuliert, von *Dudek* in diesem Heft angemessen gewürdigt wird.

3 BVerfGE 141, 82 = AnwBl 2016, 261; siehe dazu auch ausführlich in diesem Heft, Dudek, AnwBl Online 2022, 675, redaktionelle Zusammenfassung, AnwBl 2022, 675.

4 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 29. Oktober 2020.

5 Neben der abweichenden interprofessionellen Struktur führt die berufsrechtliche Entflechtung von Berufsausübungsgesellschaften und Bürogemeinschaften auch zu einem Verzicht der Erstreckung der Tätigkeitsverbote aus §§ 43a Abs. 4, 45 BRAO auf Mitglieder von Bürogemeinschaften.

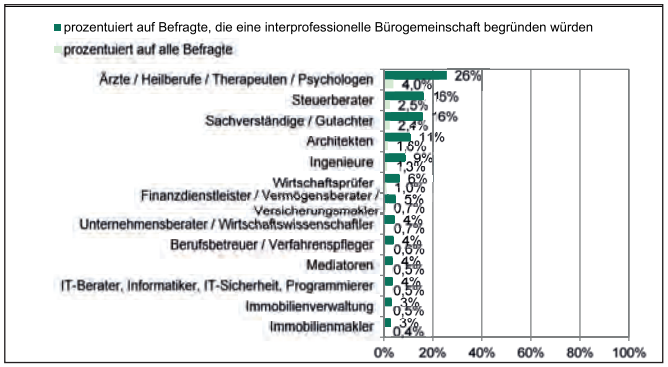

Abb. 2: Für eine interprofessionelle Bürogemeinschaft reizvolle nicht-anwaltliche Gesellschafter – Gesamtbetrachtung (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

durch Bekämpfung eines vermeintlich bösen Scheins eingeordnet werden konnte.[6]

Der Vorschlag des Referentenentwurfs zur Befreiung der Bürogemeinschaft von den Fesseln des Sozietätsrechts[7] schaffte es unbeschadet durch das Gesetzgebungsverfahren – allerlei Mäkeleien richteten sich gegen die Pläne zur interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft, die interprofessionellen Bürogemeinschaft schien es den Stakeholdern hingegen nicht wert, Tinte zu vergießen.

II. Das Interesse an interprofessionellen Bürogemeinschaften

Diese geringe Beachtung der interprofessionellen Bürogemeinschaft im Gesetzgebungsverfahren mag zum Teil darauf beruht haben, dass sie für berufsrechtliche Traditionalisten die geringere Zumutung als die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft ist. Bestimmend dürfte aber auch die Erwartung gewesen sein, dass ihre Bedeutung am Rechtsdienstleistungsmarkt angesichts der im Vergleich zur Zahl der in Sozietäten tätigen Rechtsanwälte eher kleinen Zahl von „Bürogemeinschaftlern“ eher gering bleiben würde.

Wer freilich die empirische Begleitung der Reformdiskussion durch das Soldan Institut verfolgt hat, wusste es besser: Zwei auffällige Befunde zogen sich durch alle Befragungen, die das Soldan Institut 2007, 2015, 2017 und 2021 zum Thema durchgeführt hat[8]: Die Ablehnung beliebiger Formen interprofessioneller Zusammenarbeit hat kontinuierlich abgenommen und das Interesse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte war stets stärker auf interprofessionelle Bürogemeinschaften als auch interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften gerichtet. Dies war auch der Befund des Berufsrechtsbarometers 2021, für das zu dieser Frage 2.770 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Auskunft erteilten. Während sich 51 Prozent der Befragten perspektivisch nicht in einer interprofessionellen sahen und 30 Prozent sich eine Einschätzung nicht zutrauten, verteilten sich diejenigen, die für die Zukunft eine interprofessionelle Struktur ihrer Kanzlei für wahrscheinlich hielten, mehrheitlich auf Bürogemeinschaften. Mit 11 Prozent waren mehr Befragte in einer interprofessionellen Bürogemeinschaft als mit 8 Prozent an einer interprofessionellen Sozietät interessiert. Nach wie vor gilt also das größere Interesse der Anwaltschaft interprofessionellen Sozietäten als interprofessionellen Bürogemeinschaften (Abb. 1).

III. Reizvolle Berufe für interprofessionelle Bürogemeinschaften

Wie bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften nehmen auf der „Wunschliste“ der Berufe, mit denen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine interprofessionelle Zusammenarbeit vorstellen können, Heilberufler und Steuerberater die Spitzenposition ein (da auch Wirtschaftsprüfer recht häufig genannt werden, zeigt sich auch hier ein ausgeprägtes Interesse an Berufen, mit denen eine interprofessionelle Zusammenarbeit bereits in der Vergangenheit möglich war).

Auf den folgenden Plätzen des Rankings zeigen sich aber interessante Unterschiede: Deutlich häufiger nennen an interprofessionellen Bürogemeinschaften Interessierte etwa Sachverständige oder Gutachter (die aufgrund der Anforderungen des § 2 PartGG nicht ohne Weiteres „sozietätsfähig“ sind[9]). Während sich das Interesse an Ingenieuren nicht spürbar unterscheidet, ist es mit Blick auf den verwandten Beruf des Architekten bei den über interprofessionelle Bürogemeinschaften Nachdenkenden deutlich ausgeprägter. Mediatoren, Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger, die bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft im Blick haben, eher selten genannt werden, sind für Bürogemeinschaften offenbar deutlich reizvollere Partner.

Ein weiterer interessanter Befund: Auch wenn durch den Maßstab der Vereinbarkeit im Sinne von § 7 Nr.8 BRAO der Kreis der potenziellen Mitglieder von Bürogemeinschaften deutlich weiter ist als in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften, so finden sich unter den häufigsten Nennungen mit Finanzdienstleistern, Vermögensberatern, Versicherungsmaklern oder Immobilienmaklern erstaunlich viele Berufe, die auch diese niedrigere berufsrechtliche Messlatte häufig reißen werden und nach den Maßstäben der Rechtsprechung zu § 7 Nr. 8 BRAO nicht ohne Weiteres in eine interprofessionelle Bürogemeinschaft eingebracht werden können (Abb. 2).

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

6 Vgl. etwa *Kilian*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 45 Rn. 17e.

7 So bereits der Verf. in AnwBl. 2020, 674.

8 Zusammengefasst in Kilian, Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts: Empirische Grundlagen einer großen BRAO-Reform, Bonn 2018.

9 Näher *Kilian* NJW 2022, 2577, 2579.